iii) die angefochtenen Bestimmungen seien in einer Weise eingeführt worden, die gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße;

iv) die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die EBA und die Zuweisung bestimmter Befugnisse an die Kommission stellten eine Befugnisüberschreitung dar;

v) die genannten Offenlegungspflichten der ER-Verordnung verstießen gegen unionsrechtliche Grundsätze des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre;

vi) soweit die Anwendung von Art. 94 Abs. 1 Buchst. g der CRD-IV-Richtlinie auf Angestellte von Instituten außerhalb des EWR vorgesehen sei, verstoße diese Bestimmung gegen Art. 3 Abs. 5 EUV und das im Völkergewohnheitsrecht geltende Territorialitätsprinzip.

---

([1]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176, S. 338).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176, S. 1).

---

## Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 25. September 2013 — Ingeniørforeningen i Danmark, handelnd für Poul Landin/TEKNIQ, handelnd für ENCO A/S — VVS

**(Rechtssache C-515/13)**

(2013/C 359/06)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Ingeniørforeningen i Danmark, handelnd für Poul Landin

*Beklagte:* TEKNIQ, handelnd für ENCO A/S — VVS

### Vorlagefrage

Ist das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung wegen des Alters nach den Art. 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG ([1]) des Rates dahin auszulegen, dass es einen Mitgliedstaat daran hindert, eine Rechtslage aufrechtzuerhalten, bei der ein Arbeitgeber bei der Kündigung eines Angestellten, der im selben Betrieb 12, 15 oder 18 Jahre ununterbrochen beschäftigt war, eine Abfindung in Höhe von 1, 2 bzw. 3 Monatsgehältern zu entrichten hat, diese jedoch nicht ausgezahlt werden muss, wenn der Angestellte bei seinem Ausscheiden die Möglichkeit hat, Volksrente zu erhalten?

---

([1]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

---

## Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (Litauen), eingereicht am 7. Oktober 2013 — Fast Bunkering Klaipėda UAB/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

**(Rechtssache C-526/13)**

(2013/C 359/07)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

### Vorlegendes Gericht

Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Fast Bunkering Klaipėda UAB.

*Beklagte:* Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

### Vorlagefrage

Ist Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 ([1]) dahin auszulegen, dass dessen Bestimmungen über die Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht nur auf Lieferungen an den Betreiber eines Hochseeschiffes anwendbar sind, der diese Gegenstände für die Versorgung des Schiffes verwendet, sondern auch auf Lieferungen an Personen, die vom Betreiber des Schiffes verschieden sind, d. h. an nicht bekanntgegebene Mittelspersonen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung die endgültige Verwendung der Gegenstände schon bekannt und ordnungsgemäß belegt ist und der Steuerbehörde im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften entsprechende Beweise vorgelegt werden?

---

([1]) Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).